



---

## SATZUNG

Ausfertigungsdatum: 21.07.2016

Satzung des Minerva-Forscherkollegs zu Berlin vom 22. Juli 2016, in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2016.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Steuerbegünstigung
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Minerva-Forscherkollegs zu Berlin
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Datenschutz
- § 9 Haftungsbeschränkung
- § 10 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Steuerbegünstigung

(1) Der Verein führt den Namen „Minerva-Forscherkolleg zu Berlin“ und hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig. Die Rechte und Pflichten aller Organe des Vereins werden durch die Satzung geregelt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Spenden werden nicht zurückerstattet.

## § 2 Zweck des Vereins

Das Minerva-Forschungskolleg zu Berlin dient der wissenschaftlichen Forschung. Es erreicht seinen Zweck durch wissenschaftliche Konferenzen, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, den Aufbau eines wissenschaftlichen Institutes. Der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen gilt seine besondere Aufmerksamkeit. Im Übrigen berät es im öffentlichen Interesse tätige Einrichtungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis und pflegt die Verbindungen der Forschung zur Gesellschaft.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Kollegs kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes oder Gesellschaft des Handelsrechtes werden, die die Ziele des Kollegs unterstützt und seine Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen.

(2) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Kolleg ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Aufnahmeanträge sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) mit dem Tod des Mitglieds,

(b) durch freiwilligen Austritt, den das Mitglied einem Mitglied des Vorstandes spätestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen hat,



(c) durch Ausschluss aus dem Kolleg bei einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Kollegs verstößt oder dem Kolleg bei der Verfolgung seiner Zwecke Schaden zufügt.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Kolleg. Rechtsansprüche an dem Kolleg erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Anträge zur Änderung der geltenden Beiträge sind vom Antragsteller zu begründen.

(2) Der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist zum 1. eines Monats zu zahlen.

(3) Voraussetzung für die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ist die termingerechte Zahlung des Beitrags.

(4) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 5 Organe des Minerva-Forscherkollegs zu Berlin**

(1) Organe des Kollegs sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

(2) Die Beschlüsse der Organe werden mit der einfachen, absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse des Kollegs werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Vorstands auch im Umlaufverfahren (schriftlich, fernschriftlich, elektronisch) entschieden werden.

(3) Die Tätigkeit in den Organen des Kollegs ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit der Minerva-Forscherkollegs und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- (b) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- (c) Entlastung des Vorstandes
- (d) Entgegennahme des Jahresberichtes
- (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Antrag ist angenommen, wenn



für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) oder bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter für die Mitgliederversammlung.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Email.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand repräsentiert das Kolleg nach innen und außen; er entwickelt gemeinsam mit der Mitgliederversammlung die strategisch-konzeptuelle Ausrichtung des Kollegs.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt bezogen auf die Person; die gewählten Mitglieder des Vorstands handeln nicht als Repräsentanten von Institutionen. Bei der Zusammensetzung der gewählten Mitglieder soll eine angemessene Vertretung des gesamten Spektrums der Forschungsschwerpunkte angestrebt werden.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger zu bestellen. Wählbar sind auch Mitglieder, die in der Versammlung selbst nicht anwesend sind, ihre Zustimmung jedoch vorher dem Vorstand gegenüber erklärt haben. Der Vorstand kann beratend für seine Arbeit Übungsleiter und sonstige Mitglieder mit besonderer Sachkunde hinzuziehen.

(4) Im Falle der Verhinderung wird er durch von ihm zu bestimmende Mitglieder vertreten. Ist der Vorstand die Bestimmung nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vertretung. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Geschäften besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend, kann ein anderes Vorstandsmitglied als Satzungsleiter bestimmt werden. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kooptieren.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Vorstand seinen Namen, seine Adresse,



Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse sowie sein Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens im Intranet des Kollegs bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Außerdem besteht eine Mitgliederliste mit Telefonnummer/Email bekannt gegeben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

### **§ 9 Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der Mitglieder von Organen gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Organmitglieder gegenüber Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursacht haben, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 10 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

(1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vertreten, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gemäß § 41 BGB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat. Über die Auswahl unter mehreren Institutionen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der öffentlichen Zuwendungsgeber.

Berlin, 22.07.2016

---

Ticro Goto  
(1. Vorsitzender)

---

Coco-Marie Hefner  
(2. Vorsitzende)

---

Isabel Kaufmann  
(3. Vorsitzende)